

**EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN**

# **ABFALLREGLEMENT**

# ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Trimstein erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 folgendes

## REGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

- Artikel 1**
- Gemeindeaufgabe
- <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- <sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
- <sup>3</sup> Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- <sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalles und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- <sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
- Artikel 2**
- Organisation, Durchführung
- <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische Leitung der Baukommission.
- <sup>2</sup> Für die Administration ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- Artikel 3**
- Abfallkonzept
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird von der Baukommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.
- Artikel 4**
- Information
- <sup>1</sup> Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Artikel 5**
- Benützungspflicht
- <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführ-

rungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung des Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

#### Artikel 6

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

## II. SIEDLUNGSABFÄLLE

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

#### Artikel 7

Als Siedlungsabfälle gelten:

- ♦ Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht);
- ♦ sperrige Abfälle (Haushalt-Sperrgut);
- ♦ dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Verbrennen

#### Artikel 8

<sup>1</sup> Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

#### Artikel 9

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgaben an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

#### Artikel 10

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- ♦ Altpapier,
- ♦ Altglas,
- ♦ Altmetall,
- ♦ Textilien,
- ♦ Alteisen,
- ♦ weitere von der Kommission bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

#### Artikel 11

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Verursacher zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen fördern und unterstützen.

Tierkörper	<p><b>Artikel 12</b></p> <p><sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p><sup>2</sup> Das Vergraben von einzelnen Tieren bis zu zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p><sup>3</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p>
Unterstützung	<p><b>Artikel 13</b></p> <p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><b>Artikel 14</b></p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>♦ den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,</li><li>♦ Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.</li></ul>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><b>Artikel 15</b></p> <p><sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;</li><li>b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;</li><li>c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;</li><li>d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;</li><li>e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.</li></ol> <p><sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>

## b) Hauskehricht

Begriff	<p><b>Artikel 16</b></p> <p><sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnung und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
Behälter und Gebinde	<p><b>Artikel 17</b></p> <p><sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in bis zu 110 lit. Säcken und bis zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.</p> <p><sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinden Container vorschreiben.</p> <p><sup>4</sup> Bei einer Grünabfuhr sind Gartenabfälle gebündelt oder in offenen Körben und Kesseln mit Griffen bereitzustellen.</p>

- Artikel 18**
- Abfuhrtage, Annahmestellen <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird alle 14 Tagen abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

- Artikel 19**
- Bereitstellung <sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

### c) Sperrgut

- Artikel 20**
- Begriff <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:
- a) metallisches Altmaterial;
  - b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
  - c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- <sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut in dieser Bestimmung.
- Artikel 21**
- Abfuhr <sup>1</sup> Das Sperrgut wird 2 - 4 mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- <sup>3</sup> Die Baukommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

### d) Andere Abfälle und Materialien

- Artikel 22**
- Beseitigung <sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftgemäss zu beseitigen:
- a) Abbruch und Aushubmaterialien;
  - b) Steine, Keramik, Flachglas;
  - c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

### e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Artikel 23**
- Beseitigung <sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission (oder der Gemeindeverwaltung) zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen je nach Art und Menge der Abfälle:

- ♦ die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 18;
- ♦ die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

### III. SONDERABFÄLLE

#### Artikel 24

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) gefährlich Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

#### Artikel 25

Pflichten der Besitzer

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.

#### Artikel 26

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

<sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder zusammen mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus Gewerbe angenommen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

### IV. FINANZIERUNG

#### Artikel 27

Finanzierung der Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- ♦ die Gebühren der Benutzer;
- ♦ die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- ♦ Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;

- ♦ Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 10 Abs. 1), Direktanlieferung in Beseitigungsanlagen (Art. 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24), tragen die Abfallbesitzer.

#### **Artikel 28**

Grundsätze für die Bemessung

<sup>1</sup> Die Gebühren, die direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art., 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

#### **Artikel 29**

Gebührentarif

Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung den Gebührentarif, welcher folgendes regelt:

- ♦ die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- ♦ die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- ♦ die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 30**

Vollzug

<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

#### **Artikel 31**

Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Kommission oder der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

#### **Artikel 32**

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup> Vorenthalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Artikel 33**  
Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

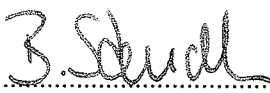
**Artikel 34**  
Inkrafttreten  
<sup>1</sup> Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Trimstein vom 18. Mai 1992 aufgehoben.

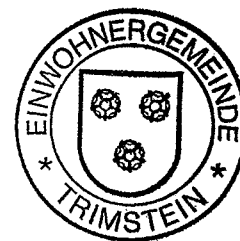
**EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN**, den 28. März 2000

Der Präsident:

  
.....  
Hans Dubach

Die Sekretärin:

  
.....  
Barbara Steudler

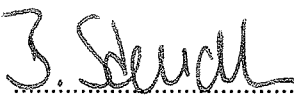


## AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement gemäss Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Trimstein, 12. April 2000

Die Gemeindeschreiberin:

  
.....  
Barbara Steudler